

Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.

Urologe 2012 · 51:1027
 DOI 10.1007/s00120-012-2964-9
 © Springer-Verlag 2012

Redaktion

W. Bühmann, Wenningstedt/Sylt

+++ URO-Telegramm +++

Gericht stellt religiöse Beschneidung unter Strafe

Ein Urteil des Landgerichts Köln betrifft einen weitverbreiteten, aus religiösen Gründen durchgeführten medizinischen Eingriff: Danach ist die Beschneidung von Jungen künftig als Körperverletzung zu werten. Wer Jungen aus religiösen Gründen beschneidet, macht sich wegen Körperverletzung strafbar. Dies hat das Landgericht Köln in einem wegweisenden Urteil entschieden, das der Financial Times Deutschland vorliegt. Weder das Elternrecht noch die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit können diesen Eingriff rechtfertigen, stellte das Gericht in seiner Urteilsbegründung klar. Im Kölner Fall hatte ein muslimischer Arzt an einem vierjährigen Jungen auf Wunsch der Eltern eine Beschneidung vorgenommen. Zwei Tage später kam es zu Nachblutungen, die Mutter brachte den Jungen in die Kindernotaufnahme. Die Staatsanwaltschaft erhielt Kenntnis davon und erhob Anklage gegen den Beschneider. Nachdem das Amtsgericht den Eingriff für rechtmäßig befand, legte sie Berufung ein. Das Landgericht wertete ihn jetzt als „schwere und irreversible Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit“.

Experten gehen davon aus, dass nun weitere Fälle andernorts vor Gericht landen werden. Abschließend könnte die Frage nach der Strafbarkeit religiös motivierter Beschneidungen dann wohl vom Bundesverfassungsgericht geregelt werden.



Urteil: Kassenärzte können nicht wegen Bestechlichkeit belangt werden

Vertragsärztinnen und -ärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln entgegennehmen, machen sich nicht wegen Bestechlichkeit strafbar. Entsprechend sind auch Mitarbeiter von Pharmaunternehmen, die Ärzten solche Vorteile gewähren, nicht wegen Bestechung zu belangen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Straftatbestand der Bestechlichkeit wäre nur dann erfüllt, wenn es sich beim niedergelassenen Vertragsarzt um einen Amtsträger oder einen Beauftragten der gesetzlichen Krankenkassen handeln würde. Das hat der BGH jetzt verneint. Der freiberuflich tätige Kassenarzt sei weder Angestellter noch Funktionsträger einer öffentlichen Behörde, begründet das Gericht seine Entscheidung. Er werde allein aufgrund der individuellen, freien Auswahl des gesetzlich Versicherten tätig.



Keine GEMA-Gebühren in der Praxis

Mit Urteil vom 15. März 2012 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Wiedergabe von Musik in einer Zahnarztpraxis keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge und insoweit auch des deutschen Urheberrechts sei.

Die Folge:

Der Zahnarzt oder Arzt wird durch Wiedergabe von Musik in seinen Praxisräumen nicht automatisch zum „Konzertveranstalter“. Wer bislang keine GEMA-Gebühren zahlt, muss dies daher auch in Zukunft nicht tun.

Praxisinhaber, die in der Vergangenheit einen GEMA-Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, sollten diesen von Medizinrechtlern mit sofortiger Wirkung unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 15. März 2012 (AZ: C-135/10) kündigen und eine Einzugsermächtigung widerrufen.

Quelle: Arzt- und Medizinrecht kompakt, Ausgabe Mai 2012 (RA Rudolf J. Gläser, Bremen)



Neuer IGeL-Ratgeber auf Ärztetag vorgestellt

Einen überarbeiteten Ratgeber für Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) haben Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf dem Deutschen Ärztetag in Nürnberg vorgestellt. Zahlreiche Ärzteverbände, Patientenorganisationen sowie das Deutsche Netzwerk für Evidenzbasierte Medizin haben daran mitgearbeitet. Der Ratgeber mit dem Titel „Selbst zahlen? Ein Ratgeber zu Individuellen Gesundheitsleistungen für Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzten“ enthält unter anderem eine Checkliste für Patienten und eine Checkliste für Ärzte zum Umgang mit IGeL. Der Ratgeber erklärt, was IGeL sind, warum gesetzlich Versicherte dafür zahlen müssen und worauf jeder Patient achten sollte. Ärzte informiert er über rechtliche Anforderungen bei den Selbstzahlerleistungen und gibt Empfehlungen für die Beratung und Aufklärung der Patienten. Der neue Ratgeber ist in Kürze über die Internetseiten von BÄK und KBV zu beziehen.

© hil/aerzteblatt.de



Ärzte befürworten Qualitätsmanagement

Die niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte in Deutschland beurteilen Qualitätsmanagement (QM) positiver als vor zwei Jahren. Das berichtet die Stiftung Gesundheit in Hamburg. Sie stützt sich dabei auf die Studie „Qualitätsmanagement, Patientensicherheit und Hygiene in der ärztlichen Praxis 2012“.

Danach gibt rund die Hälfte (49 Prozent) der Befragten an, die Arbeitsabläufe in ihrer Praxis hätten sich verbessert, seitdem sie ein QM-System eingeführt hätten. Sechs Prozent meinen, QM wirke sich eher negativ aus. 2010 verzeichneten 46 Prozent der Ärzte eine Verbesserung und 17 Prozent eine Verschlechterung. Der Rest der Befragten stellt keinerlei Einfluss des QM fest.

Der Bereich, der am meisten von QM profitiert, ist das Sicherheitsmanagement, wozu zum Beispiel Fehlermanagement und Hygienepläne zählen: 58 Prozent der Ärzte erkennen hier Verbesserungen, während vier Prozent negative Effekte feststellen. Bei patientenbezogenen Prozessen wie Anamnese und Anmeldung sehen rund 40 Prozent der Ärzte Verbesserungen aufgrund des QM, drei Prozent kritisieren Verschlechterungen.

Laut einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) müssen niedergelassene Ärzte seit 2010 die Planungs- und Umsetzungsphase für QM in ihren Praxen abgeschlossen haben.

© hil/aerzteblatt.de

